



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
9. November 1951.

Nr. 4696.

I. Die Einwohnergemeinde Derendingen unterbreitet den speziellen Bebauungsplan über die "Widligasse" und "Löhr" zur Prüfung und mit dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchte demselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die zur Prüfung unterbreiteten Akten wurden, gemäss den Publikationen im Anzeiger für das Oberamt Bucheggberg-Kriegstetten in der Zeit vom 22. Februar bis 24. März 1951 bzw. vom 14. Juni bis 14. Juli 1951 zu jedermanns Einsicht und mit Einsprachefrist bis zum 24. März 1951 bzw. 14. Juli 1951, öffentlich aufgelegt. Da innert nützlicher Frist keine Einsprachen eingereicht wurden, hiess die Gemeindeversammlung denselben unterem 26. April 1951 bzw. 6. September 1951 einstimmig gut.

Der Bebauungsplan gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; demselben kann die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Demzufolge wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage des speziellen Bebauungsplanes "Widligasse" und "Löhr" wird Vormerkung genommen und demselben die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

2. Die mit dem genehmigten speziellen Bebauungsplan im Widerspruche stehenden Teile, des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1216 vom 31. März 1950 genehmigten Bebauungsplanes, werden aufgehoben.

Genehmigungsgebühr	Fr. 5.--
Publikationsgebühr	" 14.--
Ausfertigungskosten	" 2.--

Total	Fr. 21.-- (Staatskanzlei Nr. 1366) N.
-------	---------------------------------------

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3).

Tiefbauamt (3), mit Akten und einem genehmigten Bebauungsplan.

Kantonales Hochbauamt (2), mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Kreisbauamt I, Solothurn, mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Finanzverwaltung (2).

Ammannamt der Einwohnergemeinde Derendingen, mit einem genehmigten Bebauungsplan.

Amtsblatt (Dispositiv 1 und 2 in gekürzter Form).